

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Liebenau

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 27.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Liebenau in seiner Sitzung am 09.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Liebenau unterhält die Kindertagesstätten „Spatzennest“ in Liebenau, „Mullewapp“ in Binnen und „Hummelhütte“ in Pennigsehl als öffentliche und soziale Einrichtungen. Es handelt sich um eine Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Punkt b) des KiTaG.
- (2) Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) sowie das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) in der Fassung vom 27.12.2004 (BGBI. S. 3852) ist maßgebend für Errichtung, Betrieb und Organisation der Kindertagesstätten.
- (3) Die Kindertagesstätten erfüllen ihren Auftrag nach §2 KiTaG. Die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in den Kindertagesstätten und deren Umsetzung werden in einem pädagogischen Konzept festgelegt. Das Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten werden an Vor- und Nachmittagen von montags bis freitags betrieben. Die Einzelfestlegung der Angebote trifft der Samtgemeindeausschuss auf Empfehlung der Beiräte und unter Beteiligung des Jugendausschusses.
- (2) Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Gebührenpflichtig ist der gesamte Zeitraum. Der erste Betreuungstag im neuen Kindergartenjahr richtet sich nach der jährlichen Sommerschließzeit der Kindertagesstätte.
- (3) Die Kindertagesstätten sind zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - an gesetzlichen Feiertagen
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
 - drei Wochen innerhalb der niedersächsischen Schulsommerferien

- an zwei Studientagen, die dem Kindertagesstättenpersonal als Teamfortbildung zustehen.

Die Schließtage dürfen neben den gesetzlichen Feiertagen 25 Tage pro Kita-Jahr nicht überschreiten. Während der Sommerferienschließzeit wird eine Ferienbetreuung in einer der Kindertagesstätte der Samtgemeinde Liebenau angeboten. Die Schließtage werden jährlich in Absprache zwischen den Kindertagesstätten und dem Träger festgelegt und den Eltern zu Beginn eines Kindergartenjahres schriftlich mitgeteilt.

- (4) Weitere Schließungen können im Einzelfall in besonders begründeten Fällen angeordnet werden (z.B. ärztliche oder behördliche Anordnung, nicht zu kompensierende Krankheitsausfälle des Personals etc.).
- (5) Die Gebührenpflicht wird durch die Schließzeiten nicht unterbrochen.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Liebenau ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anmeldung). Bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern ist jährlich ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben des § 12 KiTaG sowie des § 24 TAG. Entscheidend für die Aufnahme ist das Anmeldedatum. Die Anmeldung ist frühestens ab Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem das Kindergartenjahr beginnt, für das die Anmeldung gelten soll. Die Anmeldefristen werden jährlich öffentlich bekannt gegeben. Nach Ende der Anmeldefrist werden die Plätze entsprechend den Regelungen dieser Satzung vergeben.
- (3) Die nach § 12 KiTaG sowie § 24 TAG geschaffenen Kindertagesstättenplätze werden, soweit § 4 Abs. 2 dieser Satzung (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) dem nicht entgegensteht, an Kinder vergeben, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte in der Samtgemeinde Liebenau ihren ersten Wohnsitz haben.
- (4) Gemeindefremde Kinder können in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Liebenau jeweils für ein Kindergartenjahr (auf Widerruf) aufgenommen werden, wenn ausreichend freie Plätze für die Erfüllung evtl. Rechtsansprüche vorhanden sind und eine Regelung über die Zahlung des Betriebskostenausgleiches getroffen worden ist.

Eine Ausnahme von dieser jährlichen Befristung gilt für Kinder, welche an solchen Straßenzügen wohnen, die gleichzeitig die Gemeindegrenze bilden (wie z.B. Heyer Weg, Steinlage, Großer Heideweg).

Der Betriebskostenausgleich wird entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände zum Kostenausgleich bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen erhoben.

Der Betriebskostenausgleich soll vorrangig von der zuständigen Kommune getragen werden. Sollte die zuständige Kommune die Übernahme des Kostenausgleiches ablehnen, kann dieser neben den Benutzungsgebühren von den Eltern selbst getragen werden.

- (5) Kinder aus der Samtgemeinde Liebenau mit Rechtsanspruch auf eine Betreuung haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz im jeweiligen Wohnort. Kann dieser Rechtsanspruch nicht erfüllt werden, treten folgende Regelungen in Kraft:

| | |
|-------------|---|
| Liebenau: | Sollte eine Unterbringung in der Kindertagesstätte Liebenau nicht möglich sein, kann der Rechtsanspruch auch durch einen Platz in den Kindertagesstätten Binnen oder Pennigsehl erfüllt werden. |
| Binnen: | Sollte eine Unterbringung in der Kindertagesstätte Binnen nicht möglich sein, kann der Rechtsanspruch auch durch einen Platz in der Kindertagesstätte Liebenau erfüllt werden. Wenn in der Kindertagesstätte Liebenau ebenfalls keine Unterbringung möglich ist, kann der Rechtsanspruch auch durch einen Platz in der Kindertagesstätte Pennigsehl erfüllt werden. |
| Pennigsehl: | Sollte eine Unterbringung in der Kindertagesstätte Pennigsehl nicht möglich sein, kann der Rechtsanspruch auch durch einen Platz in der Kindertagesstätte Liebenau erfüllt werden. Wenn in der Kindertagesstätte Liebenau ebenfalls keine Unterbringung möglich ist, kann der Rechtsanspruch auch durch einen Platz in der Kindertagesstätte Binnen erfüllt werden. |

Bei einem nicht ausreichenden Betreuungsangebot in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Liebenau kann der Rechtsanspruch gemäß § 12, Abs. 4 KiTaG im Einzelfall auch durch die Vermittlung einer Tagesmutter erfüllt werden.

Die Einrichtung einer neuen Gruppe in einer Kindertagesstätte erfolgt erst ab der 5. Anmeldung über das bestehende Betreuungsangebot hinaus, wenn dies räumlich umsetzbar ist.

(6) Vergaberichtlinien

Bei einem nicht ausreichenden Angebot an Rechtsanspruchsplätzen oder an angebotenen Betreuungen über den Rechtsanspruch nach § 12 KiTaG sowie § 24 TAG hinaus, sowie bei der Auswahl von Nachrückern aus einer Warteliste, sind folgende Grundsätze entsprechend ihrer Rangfolge zu berücksichtigen:

a) Kinderkrippe (1- 3 jährige):

1. Kinder von Alleinerziehenden in Beruf, Ausbildung oder Umschulung. Oder von Alleinerziehenden, die nachweisen, in spätestens 3 Monaten eine Berufstätigkeit aufzunehmen (in Anlehnung an § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII);
2. Kinder, deren Sorgeberechtigten beide berufstätig sind. Ausbildung und Umschulung stehen einer Berufstätigkeit gleich (in Anlehnung an § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII);
3. erzieherische, familiäre und soziale Härtefälle (in Anlehnung an § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII);
4. gleichzeitiger Besuch eines Geschwisterkindes in der Einrichtung;
5. Alter des Kindes (das jeweils ältere Kind hat Vorrang)

6. Anmeldedatum

Für das Vergabeverfahren sind aktuelle Bescheinigungen/Nachweise vorzulegen.

b) Kindergarten (3-6 jährige):

1. Kinder von Alleinerziehenden in Beruf, Ausbildung oder Umschulung. Oder von Alleinerziehenden, die nachweisen, in spätestens 3 Monaten eine Berufstätigkeit aufzunehmen (in Anlehnung an § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII);
2. Kinder, deren Sorgeberechtigten beide berufstätig sind. Ausbildung und Umschulung stehen einer Berufstätigkeit gleich (in Anlehnung an § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII);
3. erzieherische, familiäre und soziale Härtefälle (in Anlehnung an § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII);
4. Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres schulpflichtig werden
5. Kinder aus Familien mit 4 Kindern und mehr

6. Anmeldedatum

Für das Vergabeverfahren sind aktuelle Bescheinigungen/Nachweise vorzulegen.

c) Integrationsbereich:

Das Aufnahmeverfahren für Kinder mit Behinderung/Beeinträchtigung ist im Regionalen Konzept für integrative Arbeit in der Samtgemeinde Liebenau geregelt.

- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft nach Maßgabe dieser Satzung die Kindergartenleitung. Eine Härtefall-Entscheidung nach Abs. 5 a) Nr.3 und b) Nr. 3 muss im Benehmen mit dem Kindergartenbeirat getroffen werden.

§ 4

An-/Ummeldung zu anderen Gruppen, Betreuungszeiten und zu den Zusatzdiensten

- (1) Ummeldungen sollten möglichst zum neuen Kita-Jahr erfolgen. Ist eine Ummeldung in eine andere Gruppe aufgrund einer anderen Betreuungsform oder Betreuungszeit für das Kind oder für den Wiedereinstieg eines Elternteils in den Beruf notwendig, ist dies bei entsprechender Platzkapazität auch im laufenden Kita-Jahr möglich.
- (2) An- und Ummeldungen zu den Zusatzdiensten sind zum 01.08., zum 01.02. und zu Beginn einer neuen Betreuung im laufenden Kita-Jahr möglich. Ist eine Anmeldung zu den Zusatzdiensten für den Wiedereinstieg eines Elternteils in den Beruf oder ähnlich begründeten Fällen notwendig, ist dies bei entsprechender Platzkapazität auch zu anderen Terminen im laufenden Kita-Jahr möglich. Diese Beschränkung ist notwendig um das für den Zusatzdienst benötigte Personal einzuplanen.

§ 5

Wechsel von Kinderkrippe in Kindergartengruppe

- (1) Krippenkinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, können zum 01.11., 01.02., und 01.05. eines Jahres in eine der Kindergartengruppen wechseln; sie sind zu diesen Zeitpunkten jedoch nicht verpflichtet zu wechseln. Die betroffenen Eltern werden im Vorfeld befragt, ob ein Wechsel im laufenden Kita-Jahr gewünscht ist. Für die betroffenen Kinder sind aufgrund dieser Befragung entsprechende Plätze in den Kindergartengruppen einzuplanen. Für den Zeitraum des weiteren Besuches der Krippengruppe ist von den Eltern der Gebührensatz für Krippen zu tragen.
- (2) Krippenkinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wechseln spätestens zu Beginn des neuen Kita-Jahres ohne erneute Anmeldung, möglichst aber mit einer Ummeldung, in eine Kindergartengruppe.
- (3) So genannte „Viertel-Vor-Drei-Kinder“ werden in den Kindergartengruppen nicht mehr aufgenommen. Wenn eine Betreuung unter drei Jahren gewünscht wird, sollten diese Kinder in der Krippengruppe aufgenommen werden. Eine Ausnahme gibt es für Kinder, welche in der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. eines Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, sowie für Eltern, die Aufgrund des beruflichen Wiedereinstieges eine Betreuung und frühzeitige Eingewöhnung des Kindes benötigen und die Krippengruppe der Einrichtung bereits voll belegt ist.

§ 6

Ausschluss

Vom Besuch der Kindertagesstätten kann ausgeschlossen werden:

- a) wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt (die Entscheidung trifft der Träger im Benehmen mit dem Kindergartenbeirat);
- b) wenn ein Kind länger als 4 Wochen ohne Angabe von Gründen fehlt;
- c) wenn Gebührenrückstände für mehr als zwei Monate bestehen.

§ 7

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis spätestens zum 15. eines Monats für den Ablauf des nächsten Monats bei der Samtgemeinde Liebenau einzureichen. Hinsichtlich der Beendigung der Gebührenpflicht ist § 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Liebenau (Gebührensatzung) maßgebend.
- (2) Innerhalb des Monats, in dem ein Kind aufgenommen wird, ist die schriftliche Abmeldung ohne Einhaltung einer Abmeldefrist möglich (Probemonat).

§ 8

Melde- und Sorgfaltspflicht der Erziehungsberechtigten

- (1) Grundsätzlich sollten die Kinder von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Werden die Kinder von anderen Personen abgeholt, muss der Kindertagesstätte eine Erklärung der Erziehungsberechtigten hierfür vorliegen.
- (2) Akut kranke Kinder (z.B. Fieber, Durchfall, u.s.w.) können aufgrund des Kindeswohls in der Kindertagesstätte nicht betreut werden. Kinder mit akuter Erkrankung dürfen die Kindertagesstätte für die Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei einer Benachrichtigung der Eltern über eine akute Erkrankung des Kindes durch die MitarbeiterInnen der Einrichtung, sind diese verpflichtet, das Kind aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Familienmitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer Infektionskrankheit oder Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, infektiösen Darmerkrankungen, Kopfläuse, etc.) so ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Kindertagesstätte hat gemäß der §§ 6 und 34 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 die erforderlichen Meldungen an das Gesundheitsamt zu geben.
- (4) Der weitere Besuch der Kindertagesstätte in Fällen nach Abs. 3 ist erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des Inhaltes zulässig, dass gegen den Kindertagesstättenbesuch aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
- (5) Nach Operationen oder Verletzungen dürfen Kinder die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn dieses von einem Arzt schriftlich befürwortet wird und der Gruppenbetreuerin keine besonderen Auflagen bezüglich der Aufsicht oder Betreuung auferlegt werden.

§ 9

Abwesenheit

Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, ist die Leitung der Kindertagesstätte bis zum dritten Tage der Abwesenheit des Kindes zu benachrichtigen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Liebenau werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

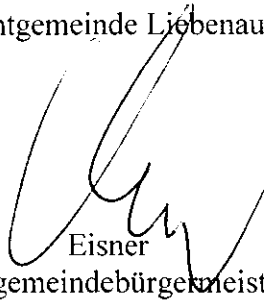
§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzungen über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Liebenau vom 03.06.2010 außer Kraft.

Liebenau, den 09.04.2015

Samtgemeinde Liebenau



Eisner
Samtgemeindebürgermeister